



MERKBLATT

über die Bedingungen der Abgabe von Tierimpfstoffen durch Tierärzte an Tierhalter gemäß Tierimpfstoff -Verordnung vom 24.10.2006 (BGBL I S.2355), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBL I S. 1474)

Allgemeines

Tierimpfstoffe sind Arzneimittel, die im Tiergesundheitsgesetz und in der Tierimpfstoffverordnung gesetzlich geregelt sind. Ihre Anwendung dient der Bildung körpereigener Abwehr- oder Schutzstoffe gegen Krankheiten.

Grundsätzlich dürfen Tierimpfstoffe ausschließlich von Tierärzten angewendet werden, die Abgabe an Tierhalter zur eigenen Anwendung ist verboten.

Es gibt jedoch Ausnahmemöglichkeiten, unter denen ein Tierarzt Impfstoffe an einen Tierhalter (oder an eine von ihm beauftragte Person) abgeben und dieser dann die Impfung selbst vornehmen darf:

Ausnahmeregeln für die Abgabe von Tierimpfstoffen

gelten unter Einhaltung der folgenden **Bedingungen**:

1. Es handelt sich um eine **gewerbs- oder berufsmäßige Tierhaltung**. Das schließt sowohl landwirtschaftliche als auch berufsmäßige nicht-landwirtschaftliche Tierhalter z.B. von Hunden, Katzen, Pferden, Zootieren mit Erlaubnis gem. § 11 Tierschutzgesetz ein.
2. es handelt sich **nicht** um Impfstoffe
 - gegen anzeigepflichtige Tierseuchen, es sei denn, es handelt sich um Seuchen bei Fischen oder Geflügel,
 - die per Injektion vorzunehmen sind und deren Anwendung amtlich angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - die nur aufgrund einer Sondergenehmigung des Paul-Ehrlich-Instituts verwendet werden dürfen
3. **Der Bezug** durch den Tierhalter (oder eine von ihm beauftragte Person) erfolgt über den **bestandsbetreuenden Tierarzt**.

Bestandsbetreuung beinhaltet die:

- **regelmäßige Beratung** zur Erhaltung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes der Tiere
- **mindestens vierteljährliche klinische Untersuchungen** des Bestandes



4. Vor der Abgabe:

Der abgebende **Tierarzt**

- erstellt und **übergibt** dem Tierhalter einen schriftlichen, detaillierten **Anwendungsplan**. Empfehlung: Muster der **Anlage 1**; Der Anwendungsplan kann gleichzeitig für mehrere Mittel aufgestellt werden.
- **zeigt** bei der für den Wohnsitz des Tierhalters zuständigen Kreisverwaltung die **Abgabe** unter Beifügung des Behandlungsplans schriftlich an. Empfehlung: Muster der **Anlage 2**. Bei regelmäßiger Abgabe ist die Anzeige jährlich zu wiederholen. Sofern der Behandlungsplan nicht geändert wurde, muss er nicht erneut beigefügt werden.
- **unterweist den Tierhalter** in der korrekten **Anwendung**, die **Aufbewahrung** und unschädliche **Beseitigung von Resten** des Mittels und der Überprüfung der Tiere auf **Impfreaktionen**.
- **klärt** den Tierhalter **über Risiken und Nebenwirkungen** der Impfung auf
- unterrichtet den **Tierhalter** über seine **Pflicht**, festgestellte **Nebenwirkungen** dem Tierarzt oder der zuständige Behörde **mitzuteilen**.
- **stellt** das **Erfordernis einer Impfung** und die **Impffähigkeit** der Tiere fest. Hierbei kann er sich – die vorgeschriebene Regeluntersuchung vorausgesetzt – auch auf die Beurteilung des Tierhalters stützen.

Die Abgabe darf nur in einer Menge erfolgen, die bis zum nächsten Kontrollbesuch ausreicht. Eine Vorratshaltung durch den Tierhalter ist verboten.

5. Nach dem Bezug bzw. nach der Anwendung:

Der **Tierhalter**

- **lagert** die Impfstoffe wie **vorgeschriebenen** (ggf. separater Kühlschrank), getrennt von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und sicher vor fremdem Zugriff
- macht **schriftliche Aufzeichnungen**:
 - zu dem Erhalt der Impfstoffe mit Name des Abgebenden, Datum, Menge, Namen, Zulassungsnummer, Chargenbezeichnung, Verfallsdatum
 - zu **jeder erfolgten Impfung**:
 - Datum,
 - Name/Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes,
 - Namen der anwendenden Person,
 - Art /Zahl/ nähere Bezeichnung der Tiere (z.B. Nutzungsart, Altersklasse, Standort)

Diese Dokumentation kann auch im automatisierten Verfahren (Computer) stattfinden, sofern jederzeit ein Ausdruck vorgelegt werden kann

- führt einmal jährlich einen Abgleich der Soll-Ist-Menge des Impfstoffe durch (Inventur) und legt das Ergebnis schriftlich nieder.
- bewahrt sämtliche **Dokumentationen** sowie den **Behandlungsplan** mindestens **fünf Jahre** auf.
- entsorgt Impfstoffreste nach Anweisung des Tierarztes

Der Tierarzt

- führt die nach dem Behandlungsplan vorgesehene klinische Kontrolluntersuchung des Bestandes mit erforderlichenfalls gesonderter Kontrolle des Impferfolges durch
- nimmt Einsicht in die Aufzeichnungen des Tierhalters

Sonstige Hinweise

Es wird dringend empfohlen, dass der Tierarzt über die stattgefundenen Beratungen, Unterweisungen und Kontrollen des Tierhalters bezüglich der Anwendung, Lagerung und ggf. Beseitigung der Impfstoffe Aufzeichnungen führt. Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Bedingungen der Abgabe durch den Tierarzt und der Anwendung durch den Tierhalter ist in Rheinland-Pfalz die für den Wohnsitz des Tierhalters zuständige Kreisverwaltung zuständig. Sie kann in sämtliche Dokumente Einsicht und ggf. deren Ausdruck verlangen. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen ist die Untersagung der Abgabe möglich.

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Referat 23

Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, tierische Nebenprodukte

Mainzer Straße 112

56068 Koblenz

Telefon: 0261 9149-0

Telefax: 0261 9149-193

poststelle@lua.rlp.de

www.lua.rlp.de